

Satzung

Reiterverein Reilingen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Reiterverein Reilingen e.V. mit Sitz in Reilingen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportverband) an.
3. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. (Landesportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Badische Pfalz e.V. ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt auch für den vertretungsberechtigten Vorstand. Es kann jedoch durch die Vorstandsschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).
9. Zur Erfüllung der Zwecke (vgl. § 3) und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Da-

ten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorstand erstellt hierzu eine Datenschutzrichtlinie.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten – unter Beach-

tung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – elektronisch bearbeitet und gespeichert werden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives oder als Ehrenmitglied bestehen.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, welche den Reit- und/oder Fahrsport ausüben.
 - b. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages und durch Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.
 - c. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandsschaft ernannt. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstände.
7. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht für die Dauer des Rückstandes.
9. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 5

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. WBO/LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins den Beschluss hierüber verlangen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Gelegenheit sich in der dem Ausschluss folgenden Vorstandssitzung persönlich vorzubringen. Über eine Anfechtung des Ausschlusses entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sämtliche Beiträge/Gebühren, Arbeitsstunden und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung ist durch den Vorstand zu erstellen. Die Mitgliederversammlung hat hierüber abzustimmen. Anpassungen von maximal zehn Prozentpunkten innerhalb von drei Jahren werden ausschließlich im Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen. Der Vorstand hat die Änderungen zu begründen.
4. Sämtliche Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Zahl der Arbeitsstunden wird bei unterjährigem Eintritt mit 1/12 pro Mitgliedsmonat berechnet. Der Eintrittsmonat gilt als voller Monat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende (1. Vorstand),
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorstand),
 - der Kassierer
 - der Kassierer / Mitgliederverwaltung
 - der Sportwart
 - der Schriftführer
 - der Wirtschaftswart
 - der Jugendbeauftragter
 - der Aktivenvertreter,
 - der Platz- und Anlagenwart
 - der stellvertretende Platz- und Anlagenwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Ab einer Summe von mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
6. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - Platz- und Stallordnung,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein neuer Vorstand tritt grundsätzlich sein Amt erst nach der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung an.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Hier ist die Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher Wahlen stattfinden.
4. Der amtierende Vorstand bestimmt einen Wahlleiter und schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten vor. Der Wahlleiter lässt zunächst darüber abstimmen, ob die Wahl des gesamten Vorstands als „Blockwahl“ in einem Wahlgang durchgeführt werden kann. Die Blockwahl dient lediglich der Verfahrensvereinfachung und kommt dann zur Anwendung, wenn er gesamte bisherige Vorstand zur Wiederwahl ansteht und sich keine weiteren Kandidaten für ein Vorstandsamt bewerben. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Wird eine Blockwahl abgelehnt, so muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Wahlleiter jeweils nach Gegenvorschlägen zu befragen, über die gleichberechtigt abgestimmt wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt das Protokoll der vorjährigen Sitzung, entlastet die Vorstandschaft und beschließt über ihr Programm. Sie wählt den Vorstand.
2. Ferner entscheidet sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung ein. Diese finden statt:
 - a. als Jahreshauptversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands
 - c. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder
4. Die Einberufung hat in allen Fällen durch den Vorstand schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Wege (insbesondere Email) entspricht der Schriftform. Sämtliche Veröffentlichungen und Ladungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Reilingen“. Auswärtige Vereinsmitglieder werden persönlich angeschrieben.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist mit der Einladung zu versenden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - b. Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - c. Die Jahresabrechnung
 - d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Beitragsordnung
 - f. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g. über Anträge i.S. § 11 Nr. 6 dieser Satzung

§ 12

Benutzung der Vereinsanlagen

Die Benutzung der Plätze und der Hallen wird durch die Platzordnung geregelt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Reilingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.